

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ende hat 2005 eine Grabmal- und Bepflanzungssatzung für die Friedhöfe in Kirchende und Gedern erlassen.

Den vollen Wortlaut der Satzung finden Sie, wenn Sie "Weiter" anklicken.

Ä

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für die Friedhöfe

der Evangelischen Kirchengemeinde Ende
vom 06.09.2005

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätten mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 2 Grabstättengestaltung

§ 3 Beschränkungen der Grabstättengestaltung

§ 4 Grabmale – Allgemeines

§ 5 Grabmale aus Stein

§ 6 Grabmale aus Holz

§ 7 Grabmale aus Metall

§ 8 Grabmale – Abmessungen

§ 9 Grabmale – Gestaltung

§ 10 Öffentliche Bekanntmachung

§ 11 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Ende
- als Friedhofsträgerin –

erlässt gemäß § 4 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom .06.09.2005
für die evangelischen Friedhöfe in Kirchende und Gedern die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 1

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

(2) Es können sowohl Grabstätten mit Grabhügeln als auch mit bodengleichen Grabbeeten angelegt werden.

(3) Wird ein Grabhügel angelegt, soll dieser nicht höher als 12 cm sein. Seine Länge und Breite beträgt bei einem Grab

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100 x 50 cm

b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 160 x 70 cm

Die Zusammenfassung von Grabhügeln auf einer Wahlgrabstätte ist gestattet.

(4) Sowohl bei der Anlage eines bodengleichen Grabbeetes als auch bei der Anlage eines Grabhügels ist die gesamte Grabstätte zu einem überwiegenden Teil einheitlich mit bodendeckenden Pflanzen (z. B. Cotoneaster, Cotula, Euonymus, Hedera, Sedum, Vinca) zu begrünen. Es darf immer nur eine Pflanzenart verwendet werden. Die Grabstätte kann zusätzlich der Jahreszeit entsprechend mit Blumen bepflanzt werden.

§ 2

Grabstättengestaltung

(1) Die Pflanzung von Einzelgehäuzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.

(2) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehäuze oder Flächenbegrünerung für die Grabpflanzung besonders gut geeignet:

GEHÄUZE

Acer japonicum in Arten / Unterarten - Japanischer Fächerahorn -

Acer palmatum - Fächerahorn -

Berberis buxifolia - Buchsblättrige Berberitze -

Berberis thunbergii i.S. - Heckenberberitze -

Berberis x frikartii - Lackgrüne Berberitze -

Berberis verruculosa - Warzenberberitze -

Berberis julianae - Großblättrige Berberitze -

Buxus sempervirens i.S. - Europäischer Buchsbaum -

Chaenomeles japonica i.S. - Japanische Zierquitte -

Corylopsis pauciflora - Winter-Scheinhasel -

Cotoneaster praecox - Nanshan Zwergmispel -

Cotoneaster salicifolius - Parkteppich - Weidenblättrige Felsenmispel -

Cytisus x praecox - Elfenbeinginster -

Cytisus x kewensis - Niedriger Elfenbeinginster -

Daphne mezereum - Gewöhnlicher Seidelbast - Kellerhals

Deutzia gracilis - Zierliche Deutzie -

Enkianthus campanulatus - Japanische Prachtglocke -

Fothergilla major - Großblättriger Federbuschstrauch -

Genista lydia - Lydischer Ginster -

Hedera helix - Aborecens - Gewöhnlicher Efeu / Altersform -

Hibiscus syriacus in Sorten - Rosen - Eibisch -

Hypericum patulum - Hidcote - Großblumiges Johanniskraut -

Ilex crenata in Sorten - Japanische Stechpalme -

Ilex crenata - Convexa - Japanische Hülse -

Kalmia angustifolia - Schmalblättriger Berglorbeer -

Magnolia stellata - Sternmagnolie -

Mahonia aquifolium - Apollo - Niedrige Mahonie -

Pieris japonica - Japanische Lavendelheide -

Pieris floribunda - Vielblättrige Lavendelheide -

Potentilla fruticosa z.B. - Hachmanns Gigant - Fünftingerstrauch -

Prunus laurocerasus - Otto Luyken - Immergrüne Lorbeer-Kirsche -

Pyracantha - Red Cushion u.a. niedrige Sorten - Feuerdorn -

Rhododendron schwach wachsende Hybriden - Alpenrose -

Rhododendron repens (Hybriden) - Rote Zwergrhododendron -

Skimmia japonica i.S. - Frucht Skimmie -

Viburnum davidii - Immergrüner Kissenschneeball -

Rosen - Niedrige Hybriden -

Ähnliche

KONIFEREN - NADELGEHÄUZE

Chamaecyparis obtusa - Nana Gracilis - Zwergige Muschelzypresse -

Chamaecyparis pisifera - Filifera Nana - Zwergfadenzypresse -

Juniperus squamata - Meyeria / Blue Carpet - Bergwacholder -

Juniperus chinensis - Blaauw - Breiter chinesischer Wacholder -

Picea abies - Echiniformis - Igelfichte -

Picea abies - Maxwellii - Hellgrüne Nestfichte -

Picea abies - Little Gem - Kissenfichte -

Picea *abies* *nidiformis* - Nestfichte -
Picea *abies* *pygmaea* - Gnomfichte -
Pinus *pumila* *glauca* - Blaue Kriechkiefer -
Pinus *mugo* *gnom* - Zwergbergkiefer -
Pinus *mugo* var. *pumilio* - Zwerglatsche -
Taxus *baccata* *fastigiata* - S uleneibe -
Taxus *baccata* *semperaurea* - Gelbe Eibe -
Taxus *baccata* *summergold* - Gelbe flache Tafeleneibe -
Taxus *x media* *hicksii* - S ulen Heckeneibe -
Thuja *occidentalis* *danica* - Abendl. Zwerglebensbaum -
Tsuga *canadensis* *jeddeloh* - Kugelhemlocktanne -
Tsuga *canadensis* *nana* - Strauchige Hemlocktanne -
       

BODENDECKENDE GEH LZE

Calluna *vulgaris* in Sorten - Besenheide, Heidekraut -
Cornus *canadensis* - Kanadischer Hartriegel -
Cotoneaster *adpressus* - Zwergmispel -
Cotoneaster *dammeri* *thiensen* - Flache Kriechmispel -
Cotoneaster *horizontalis* - F cher Zwergmispel -
Cotoneaster *microphyllus* *cochleatus* - Immergr ne Zwergmispel -
Daphne *mezereum* *rubra selecta* - Roter Seidelbast -
Daphne *cneorum* - Rosmarin Seidelbast -
Euonymus *fortunei* *coloratus* - Kriechender Purpur Spindelstrauch -
Euonymus *fortunei* *variegatus* - Wei er Spindelstrauch -
Euonymus *fortunei* *vegetus* - Kriechender Spindelstrauch -
Gaultheria *procumbens* - Niedrige Rebhuhnbeere -
Hedera *helix* in Sorten - Gew hnlicher Efeu -
Rosa in Arten - Bodendeckende Sorten -
Juniperus *communis* *repanda* - Teppichwacholder -
Juniperus *sabina* *tamariscifolia* - Tamarisken Wacholder -
Pachysandra *terminalis* *green carpet* - Niedriges Schattengr n -
Taxus *baccata* *repandens* - Kisseneibe -
       

BODENDECKENDE STAUDEN

Ajuga *reptans* - Kriechender G nseel -
Azorella *trifurcata* - Andenpolster -
Carex *morrowii* *variegata* - Japansegge -
Cotula *squalida* - Fiederpolster -
Dryas *suendermannii* - Silberwurz -
Festuca *glauca* - Blauschwingel -
Festuca *ovina* - Schafschwingel -
Geranium in niedrigen Arten und Sorten - Storchschnabel -
Helianthemum in Hybr. in Sorten - Sonnenr schen -
Iberis *sempervirens* *schneeflocke* - Schleifenblume -
Iberis *sempervirens* *zwergschneeflocke* - Zierliche Schleifenblume -
Lavandula *angustifolia* *munstead* - Dunkelblauer Lavendel -
Luzula *nivea* - Schneewei e Hainsimse -
Phyllitis *scolopendrium* - Hirschzungenfarn -
Prunella *grandiflora* - Braunelle -
Saxifraga *x urbium* u.a. - Porzellanbl mchen -
Sedum in Arten - Mauerpfeffer - / -Fetthenne -
Teucrium *chamaedrys* - Edel Gamander -
Thymus in Arten und Sorten - Thymian -
Tiarella *cordifolia* et var. *collina* - Schaumb te -
Waldsteinia *ternata* - Golderdbeere -
Vinca *minor* - Immergr n -

(3) Der Abschluss der Grabst tten zum Weg wird   soweit erforderlich   von der Friedhofstr gerin aus einheitlichem Material angelegt. Das gilt auch f r die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabst tten.

(4) Grablaternen m ssen in Ausf hrung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.

(5) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauff llig aussehen. Blumenschalen aus Kunststoff sind nicht erlaubt.

(6) Trittplatten m ssen aus Naturstein sein.

Â§ 3

BeschrÃ¤nkungen der GrabstÃ¤ttengestaltung

(1)Â Nicht gestattet sind â€“ ergÃ¤nzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung - das Einfassen der GrabstÃ¤tte oder GrabhÃ¼gel mit Steinen, Hecken, Holz, Eisen, Kunststoff u. Ã¤. sowie das teilweise oder ganzflÃ¤chige Abdecken der GrabstÃ¤tte mit Kies, Platten, Folien, Torf u. Ã¤.

(2)Â Niedrige Einfassungen aus Naturstein oder Hecken werden auf den Feldern I â€“ IX des Friedhofes in Kirchende und auf dem Friedhof in Gedern geduldet.

(3)Â Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Ã„nderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

Â§ 4

Grabmale â€“ Allgemeines

(1)Â Die Genehmigung von Grabmalen gemÃ¤ÃŸ Â§ 23 Friedhofssatzung erfolgt nachÂ Â Â Â Â gestalterischen, handwerklichen und kÃ¼nstlerischen MaÃŸstÃ¤ben.

(2)Â Grabmale kÃ¶nnen aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.

(3)Â Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer GrabstÃ¤tte auÃŸer dem stehenden GrabmalÂ weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulÃ¤ssig.

Â§ 5

Grabmale aus Stein

(1)Â FÃ¼r Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.

(2)Â Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Findlingen, Tropfsteinen,Â Â Â Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.

(3)Â Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Alle Seiten mÃ¼ssen gleichmÃ¤ÃŸigÂ bearbeitet sein. Glanz und Spiegelwirkung dÃ¼rfen nicht erzielt werden.

(4)Â Die Grabmale sollen aus einem StÃ¼ck hergestellt sein und dÃ¼rfen keinen Sockel haben.

(5)Â Folgende Formen sind zulÃ¤ssig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik. Das liegende und das schrÃ¤g gestellte Kreuz sowie Breitsteine sind nicht zulÃ¤ssig.

Â§ 6

Grabmale aus Holz

(1)Â FÃ¼r Grabmale aus Holz sollen widerstandsfÃ¤hige heimische HÃ¶lzer von mindestens 60 mm StÃ¤rke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.

(2)Â Folgende Formen sind zulÃ¤ssig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schrÃ¤g gestellte Kreuz sind nicht zulÃ¤ssig.

(3)Â Die OberflÃ¤che des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.

(4)Â Auf das Holz dÃ¼rfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur ImprÃ©gnierung sind umweltvertrÃ¤gliche Holzschutzmittel zu verwenden.

(5)Â Betonfundamente von Holzgrabmalen mÃ¼ssen unter der ErdoberflÃ¤che liegen.

Â§ 7

Grabmale aus Metall

(1)Â Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.

(2)Â Grabmale aus Metall kÃ¶nnen entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als NamenstrÃ¤ger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus dem selben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.

(3)Â Betonfundamente von Metallgrabmalen mÃ¼ssen unter der ErdoberflÃ¤che liegen.

(4)Â Folgende Formen sind zulÃ¤ssig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schrÃ¤g gestellte Kreuz sind nicht zulÃ¤ssig.

Â§ 8

Grabmale â€“ Abmessungen

(1)Â Â Stehende Grabmale (Stelen) sollen folgende Abmessungen haben, wobei die mittlere Breite geringer sein soll als die halbe HÃ¶he (Hochformat).

WahlgrabstÃ¤ttenÂ Â Â Â Â HÃ¶heÂ Â Â Â BreiteÂ Â Â MindeststÃ¤rke

EinzelgrabstÃ¤ttenÂ Â Â 80-130 cmÂ Â Â 40-65 cmÂ Â Â 16 cm

mehrstufige GrabstÃ¤ttenÂ Â Â 90-140 cmÂ Â Â 45-70 cmÂ Â Â 16 cm

Â Â Â Â Â Â Â

Reihengrabstätten
 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 50-70 cm x 25-35 cm x 12 cm
 für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 50-100 cm x 25-50 cm x 14 cm
 Urnengrabstätten
 Wahlgrabstätten 60-80 cm x 30-40 cm x 14 cm
 Reihengrabstätten 50-70 cm x 25-35 cm x 14 cm

(2) Liegende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben, wobei Urnengrabstätten höchstens zu 50 Prozent bedeckt sein dürfen.

Wahlgrabstätten 40-60 cm x 40-60 cm x 14 cm

Reihengrabstätten

für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 30-40 cm x 30-40 cm x 12 cm
 für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 40-50 cm x 40-50 cm x 14 cm

Urnengrabstätten 35-70 cm x 35-70 cm x 14 cm

(3) Auf Urnengrabstätten ist als Ausnahmeregelung zu § 3 (1) das teilweise Abdecken der Grabstätte möglich, sofern mindestens ein Drittel der Grabfläche als Pflanzfläche erhalten bleibt.

(4) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

§ 9

Grabmale - Gestaltung

(1) Das Grabmal mit seinen Schriften, Ornamenten und Symbolen darf nur aus einem Material bestehen.

(2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Lack- und Lackanstrich, sowie das Ausmalen der Schrift mit Farbe, Silber oder Gold.

(4) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden.

Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden.

Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden.

Stehen bleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden.

Die Reliefföhe erhabener Buchstaben oder die einer genutzten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.

Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein.

Abweichend von § 12 Abs. 1 dieser Satzung sind auch Schriften in Blei-Intarsia oder zusammenhängend gegossene Schriftänderungen zugelassen.

(5) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.

(6) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.

(7) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet.

(8) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. Die Verwendung von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.

(9) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

(10) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, soll auch die Rückseite gestaltet werden.

(11) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 06.09.2005.

(3) Die jeweils gÄ¼ltige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinde Ende, Kirchender Dorfweg 44, 58313 Herdecke

Â§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Ãnderungen treten gemÃÃ Â§ 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 06.09.2005 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 15.06.1982 auÃer Kraft.

Herdecke, den 06.09.2005

Die FriedhofstrÃgerin
das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde Ende